



**Steueramt des Kantons Solothurn**  
Stab, Rechtsdienst

Schanzmühle, Werkhofstrasse 29c  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 87 02  
Telefax 032 627 87 00  
steueramt.so@fd.ch

**Christina Hallensleben**  
juristische Sekretärin  
Telefon 032 627 87 06  
Telefax 032 627 87 00  
christina.hallensleben@fd.so.ch

IIIIII KANTON **solothurn**

Wikimedia CH  
Herr Michael Bimmler  
8008 Zürich

28. August 2008

### **Abzugsfähigkeit freiwilliger und unentgeltlicher Zuwendungen**

Sehr geehrter Herr Bimmler

Wir beziehen uns in dieser Sache auf Ihre Anfrage vom 26. August 2008 und teilen Ihnen mit, dass freiwillige und unentgeltliche Zuwendungen an den Verein „Wikimedia CH - Verein zur Förderung Freien Wissens“ auch im Kanton Solothurn steuerlich abzugsfähig sind, sofern der Verein im Sitzkanton aufgrund der Verfolgung öffentlicher oder ausschliesslich gemeinnütziger Zwecke von der Steuerpflicht befreit ist.

Der Ihrer Anfrage beigelegten Verfügung des Kantons Zürich vom 16. Mai 2007 entnehmen wir, dass im vorliegenden Fall diese Voraussetzung erfüllt ist, sofern die Verfügung der aktuellen Rechtslage entspricht.

Abzugsfähig sind die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten, wenn sie im Jahr insgesamt 100 Franken erreichen, höchstens jedoch 20% des Reineinkommens oder - bei juristischen Personen - 20% des Reingewinns.

Die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf die Handänderungssteuer (§ 209 Abs. 1 StG) sowie auf die Erbschafts- und Schenkungssteuer (§ 225 Abs. 1 lit. d und § 236 Abs. 1 lit. d StG). Dagegen sind die Nachlasssteuer (§ 217ff. StG) und die Grundstückgewinnsteuer von der Steuerbefreiung ausgenommen (§ 48 Abs. 1 lit. e StG).

Mit freundlichen Grüssen

Christina Hallensleben  
juristische Sekretärin

Kanzlei: Aufnahme in Liste verzo03.doc (Sitz: Zürich)